

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-



Freitag, 28. Dezember

Nr. 52

2001

Inhalt:

- 228 Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen
229 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes

Bekanntmachungen des Landratsamtes

228 Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Aufgrund Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

(2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10 bis 12 500 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

(3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
 2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder

Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.

(3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor ist die abzugeltdende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6 % zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Von den Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland
2. der Freistaat Bayern
3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis entsprechende Gebührenfreiheit gewähren. Die Befreiung gilt ferner nicht für Träger einer Mischkanalisation, in die das Oberflächenwasser einer Kreisstraße eingeleitet wird, soweit der Landkreis hierfür ein Entgelt oder Gebühren bzw. Beiträge bezahlt.

(2) Sonstige Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

§ 6

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurück-genommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25 € werden nicht erstattet.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.

(2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Eichstätt vom 21.12.1976 außer Kraft.

Eichstätt, den 17.12.2001

Dr. B i t t l , Landrat

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1.	Kreuzungen	
	1.1 Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	13 - 35
	bis 30 cm Durchmesser	25 - 65
	bis 50 cm Durchmesser	40 - 100
	bis 80 cm Durchmesser	65 - 100
	über 80 cm Durchmesser	100 - 350
	1.2 Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	1.2.1 höhengleiche Kreuzungen	100 - 1300
	1.2.2 höhenfreie Kreuzungen	65 - 650
	1.3 Förderbänder und Ähnliches einschl. Masten, Schächte u. dgl.	65 - 650
	1.4 Über- und Unterführungen privater Wege	85 - 650
2.	Längsverlegungen	
	2.1 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	13 - 35
	bis 30 cm Durchmesser	25 - 65
	bis 50 cm Durchmesser	40 - 100
	bis 80 cm Durchmesser	65 - 100
	über 80 cm Durchmesser je angefangene 100 m	105 - 350
	2.2 Gleise je angefangene 100 m	100 - 1300
3.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
	3.1 Kioske, Imbissstände, sonst. Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	85 - 400
	3.2 Automaten	45 - 330
	3.3 Verladestellen	85 - 665
	3.4 vorübergehende Baustelleneinrichtungen (z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze) je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	35 - 160
	3.5 Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	85 - 650
4.	Besondere Benutzung im Sinne der StVO	
	4.1 Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	6 je angef. Std.; mind. 35
	im Übrigen	3 je angef. Std.; mind. 16
	4.2 Werbefahrten u. sonstige Werbeveranstaltungen	20 - 250 / Tag
	4.3 Gewerbemäßiges Anbieten von Waren u. Leistungen ohne bauliche Anlagen	25 - 250 / Tag
	4.4 Drehaufnahmen für Film und Fernsehen	
	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	25 je angef. Std.; mind. 100
	im Übrigen	13 je angef. Std.; mind. 65

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Gaimersheim - Hauptschule -

229 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

V e r w a l t u n g s h a u s h a l t
in den Einnahmen und Ausgaben mit 480.386,00 EURO
und im

V e r m ö g e n s h a u s h a l t
in den Einnahmen und Ausgaben mit 140.094,00 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2002 auf 342.160,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2001 auf 376 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 910,00 € festgesetzt.
- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Jahr 2002 auf 53.174,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 mit insgesamt 376 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 141,42 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Gaimersheim, Zimmer Nr. 13, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Gaimersheim, den 19. Dezember 2001
gez. S c h e l s, 1. Schulverbandsvorsitzender